



AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften

Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Bürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Fachbereich 1, Zentrale Dienste der Stadtverwaltung Burg, Tel.: 03921/921-670. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne 2) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: burg@stadt-burg.de gerichtet werden.

16. Jahrgang

19. März 2012

Nr. 13

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil

Seite

Stadt Burg

- | | |
|--|---|
| 1. Sitzung des Hauptausschusses am 29. März 2012 | 1 |
| 2. Bekanntmachung der Satzung über die Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze und über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Stellplätze der Stadt Burg (Stellplatz- und Ablösesatzung) | 3 |

Amtlicher Teil

Stadt Burg

1. Sitzung des Hauptausschusses am 29. März 2012

Hiermit wird bekannt gemacht, dass am Donnerstag, 29. März 2012, 17.30 Uhr in Burg, In der Alten Kaserne 2, 3. OG, Beratungsraum, Zi. 310 die nächste öffentliche Sitzung des Hauptausschusses stattfindet.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 16. Februar 2012
4. Protokollrealisierung
5. Aktuelle Information über wichtige Angelegenheiten der Stadt
6. Ernennung eines Kameraden der Ortsfeuerwehr Reesen zum Ortswehrleiter unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter
(Vorlagen-Nr. 2012/023)
7. Ernennung eines Kameraden der Ortsfeuerwehr Reesen zum Stellvertreter des Ortswehrleiters unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter
(Vorlagen-Nr. 2012/034)
8. Frühzeitige und freiwillige Ablösung des Ausgleichsbetrages
(Vorlagen-Nr. 2012/018)

9. Bauleitplanung der Stadt Burg/Änderungsverfahren/ 1. Änderung der Satzung über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB der Ortschaft Detershagen
hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss über die Behandlung der Stellungnahmen (Abwägungsbeschluss)
(Vorlagen-Nr. 2012/024)
10. Bauleitplanung der Stadt Burg/Änderungsverfahren/1. Änderung der Satzung über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB der Ortschaft Detershagen
hier: Satzungsbeschluss
(Vorlagen-Nr. 2012/025)
11. Bauleitplanung der Stadt Burg/Änderungsverfahren/7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Burg/Darstellung einer Sonderbaufläche „Freiflächenphotovoltaik“ im Bereich der Neuen Kaserne
hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
(Vorlagen-Nr. 2012/030)
12. Bauleitplanung der Stadt Burg/Änderungsverfahren/2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 für das Wohngebiet „Am Holländerweg“
hier: Beschluss über die Behandlung der Stellungnahmen (Abwägungsbeschluss)
(Vorlagen-Nr.2012/031)
13. Stadtumbau Ost - Stadtentwicklungskonzept Beschluss über die Ergänzung, Aktualisierung und Weiterentwicklung des Stadtentwicklungskonzeptes durch den Jahresbericht 2011
(Vorlagen-Nr. 2012/029)
14. Anfragen und Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

15. Breiter Weg 27 - Nutzung
(Vorlagen-Nr. 2012/028) - Informationsvorlage
16. Grundstücksangelegenheit – Industrie- und Gewerbepark, 3. BA
(Vorlagen-Nr. 2012/033)
17. Anfragen und Anregungen
18. Wiederherstellen der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der Ergebnisse der in der nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
19. Schließen der Sitzung

2. Bekanntmachung der Satzung über die Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze und über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Stellplätze der Stadt Burg (Stellplatz- und Ablösesatzung)

Auf der Grundlage des § 85 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 85 Abs. 2 und § 48 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 20. Dezember 2005, (GVBl. LSA 2005, S. 769), zuletzt geändert durch § 38 Abs. 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569, 577)

und in Verbindung mit den §§ 6 Abs. 1 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung - GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA 2009, S. 383) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2011 GVBl. LSA S. 814)

hat der Stadtrat der Stadt Burg in seiner Sitzung am 1. März 2012 die folgende örtliche Bauvorschrift über die Zahl der notwendigen Stellplätze und den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Stellplätze beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das Stadtgebiet der Stadt Burg, mit Ausnahme der Ortsteile Blumenthal, Gütter und Madel sowie der Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau.
Der genaue Geltungsbereich ist in der anliegenden Karte sichtbar, welche Bestandteil der Satzung ist.

§ 2 Herstellungspflicht bzw. Gegenstand

- (1) Die notwendigen Stellplätze sind auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich- rechtlich gesichert ist, herzustellen.
- (2) Ist die Herstellung von notwendigen Stellplätzen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so verlangt die Stadt Burg, dass der oder die zur Herstellung Verpflichtete (Bauherr/in) statt dessen an die Stadt Burg einen Geldbetrag zahlt.
- (3) Bei der Ermittlung des Geldbetrages bleiben die ersten acht Stellplätze unberücksichtigt.

§ 3 Anzahl der notwendigen Stellplätze

- (1) Die genaue Anzahl bemisst sich nach der folgenden Tabelle.
- (2) Für bauliche und sonstige Anlagen und Einrichtungen, deren Nutzungsart in der Tabelle nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Tabelle für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Richtwerte heranzuziehen.
- (3) Bei baulichen oder sonstigen Anlagen und Einrichtungen mit verschiedenartigen Nutzungen ist der Stellplatzbedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln. Bei Anlagen und Einrichtungen mit Mehrfachnutzung ist die Nutzungsart mit dem größten Stellplatzbedarf maßgebend. Die wechselseitige Benutzung muss auf Dauer gesichert sein.
- (4) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils bei einem Wert der ersten Dezimalstelle ab fünf auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.
- (5) Soweit in der Tabelle Mindest- und Höchstzahlen angegeben sind, sind die örtlichen Verhältnisse und die besondere Eigenheit des Vorhabens zu berücksichtigen.

Satzung über die Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze und über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Stellplätze der Stadt Burg (Stellplatz- und Ablösesatzung)

Satzung; Stand 02.02.2012

- (6) Bei Änderungen oder Nutzungsänderungen baulicher oder sonstigen Anlagen und Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 oder Teilen davon, sind Stellplätze nur für den Mehrbedarf und entsprechend der Mindestzahl in der Tabelle zu verlangen.
- (7) Sind in der Tabelle Anteile für Besucher oder Besucherinnen angegeben, sind diese Anteile auszuweisen.

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Pkw	hiervon für Besucher/-innen
1.	Wohngebäude		
1.1	Einfamilienhaus	1- 2 Stellpl. je Wohnung	-
1.2	Wohngebäude mit 2 bis 6 Wohnungen	1- 1,5 Stellpl. je Wohnung	-
1.3	Wohngebäude mit mehr als 6 Wohnungen	1,4 Stellpl. je Wohnung	10 %
1.4	Gebäude mit Altenwohnungen	0,5 Stellplätze je Wohnung	20 %
1.5	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stellpl. je Wohnung	-
1.6	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stellpl. je 10- 20 Betten, jedoch mind. 2 Stellpl	75 %
1.7	Studentinnen-, Studentenwohnheime	1 Stellpl. je 2- 3 Betten, jedoch mind. 3 Stellpl.	10 %
1.8	Schwestern-, Pflegerwohnheime	1 Stellpl. je 3- 5 Betten, jedoch mind. 3 Stellpl.	10 %
1.9	Arbeitnehmer-/innen-Wohnheime	1 Stellpl. je 2- 4 Betten, jedoch mind. 3 Stellpl.	20 %
1.10	Altenwohnheime, Altenheime	1 Stellpl. je 8- 15 Betten, jedoch mind. 3 Stellpl.	75 %
1.11	Jugendherbergen	1 Stellpl. je 10 Betten	
2.	Gebäude mit Büro, Verwaltungs- und Praxisräumen (1.)		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein, Massage- und Kosmetikpraxen etc. (1. und 3)	1 Stellpl. je angefangene 20- 40 m ² Nutzfläche, jedoch mind. 2 Stellpl.	20 %
2.2	Räume mit erheblichem Besucher-/innenverkehr (Schalter-, Abfertig.- oder Beratungsräume, Arztpraxen usw.) (1. und 3.)	1 Stellpl. je 20- 30 m ² Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stellpl.	75 %
3.	Verkaufsstätten		
3.1	Läden, Geschäftshäuser, Gartencenter, Baumärkte sowie SB-Märkte mit einer Verkaufsfläche < 800 m ²	1 Stellpl. je 30- 40 m ² Verkaufsfläche jedoch mind. 2 Stellpl. je Laden	75 %
3.2	Einkaufszentren, Verbrauchermärkte mit einer Verkaufsfläche > 800 m ²	1 Stellpl. je 10- 20 m ² Verkaufsfläche	90%
3.3	Großflächige Einzelhandelsbetriebe mit geringerem Besucherverkehr (Kfz-Handel, Baustoffhandel, Teppichlager, Möbelhäuser u. ä.)	1 Stellpl. je 40- 50 m ² Verkaufsfläche	90 %
3.4	Für Einkaufszentren im Sinne einer räumlichen Konzentration von Einzelhandels- u. Dienstleistungsbetrieben verschiedener Art und Größe und einer Gesamtverkaufsfläche > 800 m ² in SO-Gebieten (3.)	auf die gem. Ziffer 3.1 errechneten Stellplätze wird ein Zuschlag von 20 % erhoben	-
4.	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stellpl. je 5 Sitzplätze	90 %
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z. B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stellpl. je 5- 10 Sitzplätze	90 %
4.3	Gemeindekirchen	1 Stellpl. je 20- 30 Sitzplätze	90 %
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 Stellpl. je 10- 20 Sitzplätze	90 %

Satzung über die Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze und über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Stellplätze der Stadt Burg (Stellplatz- und Ablösesatzung)

Satzung; Stand 02.02.2012

5.	Sportstätten		
5.1	Sportplätze ohne Besucher-/innenplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 Stellpl. je 250 m ² Sportfläche	-
5.2	Sportplätze mit Sportstadien mit Besucher-/innenplätzen	1 Stellpl. je 250 m ² Sportfläche zusätzl. 1 Stellpl. je 10- 15 Besucher-/innenplätze	-
5.3	Spiel-, Turn- und Sporthallen ohne Besucher-/innenplätze	1 Stellpl. je 50 m ² Hallenfläche	-
5.4	Spiel-, Turn- und Sporthallen mit Besucher-/innenplätzen und Fitneßcenter	1 Stellpl. je 50 m ² Hallenfläche, zusätzl. 1 Stellpl. je 10- 15 Besucher-/innenplätze	-
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stellpl. je 200- 300 m ² Grundstücksfläche	-
5.6	Hallenbäder ohne Besucher-/innenplätze	1 Stellpl. je 5- 10 Kleiderablagen	-
5.7	Hallenbäder mit Besucher-/innenplätze	1 Stellpl. Je 5- 10 Kleiderablagen, zusätzl. 1 Stellpl. je 10- 15 Besucher-/innenplätze	
5.8	Tennisplätze ohne Besucher-/innenplätze	4 Stellpl. je Spielfeld	-
5.9	Tennisplätze mit Besucher-/innenplätze	4 Stellpl. Je Spielfeld, zusätzl. 1 Stellpl. Je 10- 15 Besucher-/innenplätze	
5.10	Minigolfplätze	6 Stellpl. je Minigolfanlage	-
5.11	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stellpl. je Bahn	-
5.12	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 Stellpl. je 2- 5 Boote	-
6.	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten von örtlicher Bedeutung	1 Stellpl. je 8- 12 Sitzplätze	75 %
6.2	Gaststätten von überörtlicher Bedeutung, Diskotheken	1 Stellpl. je 4- 8 Sitzplätze	75 %
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stellpl. je 2- 6 Betten, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1 oder 6.2	75 %
7.	Krankenanstalten (1.) (für Büroräume zusätzl. nach Punkt Nr. 2)		
7.1	Krankenhäuser von örtlicher Bedeutung	1 Stellpl. je 4- 6 Betten, bei (1.) 1 Stellpl. je 3 Beschäftigte	60 %
7.2	Krankenhäuser von überörtlicher Bedeutung	1 Stellpl. je 2- 3 Betten, bei (1.) 1 Stellpl. je 2 Beschäftigte	50 %
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristige Kranke	1 Stellpl. je 2- 4 Betten, bei (1.) 1 Stellpl. je 3 Beschäftigte	25 %
7.4	Altenpflegeheime	1 Stellpl. je 6- 10 Betten, bei (1.) 1 Stellpl. je 3 Beschäftigte	75 %
8.	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung (1.)		
8.1	Grundschulen	1 Stellpl. je 30 Schüler-/innen	-
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stellpl. je 25 Schüler-/innen, zusätzlich 1 Stellpl. je 5- 10 Schüler/innen über 18 Jahre	-
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 Stellpl. je 15 Schüler/innen	-
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen, Erwachsenenbildungseinrichtungen	1 Stellpl. je 2- 4 Studierende	-
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten u. dgl.	1 Stellpl. je 20- 30 Kinder, jedoch mind. 3 Stellpl.	-
8.6.	Jugendfreizeitheime und dergleichen	1 Stellpl. je 15 Besucherplätze	
9.	Gewerbliche Anlagen (für Büroräume zusätzl. nach Punkt Nr. 2), (für Läden, Shops zusätzl. nach Punkt Nr. 3)		

Satzung über die Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze und über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Stellplätze der Stadt Burg (Stellplatz- und Ablösesatzung)

Satzung; Stand 02.02.2012

9.1	Handwerks- und Industriebetriebe (1. und 3.)	1 Stellpl. je 50- 70 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	10-30 %
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze (1. und 3.)	1 Stellpl. je 80- 100m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	-
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stellpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	-
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	1 Stellpl. je 500 m ² Grundstücksfläche, jedoch mind. 2 Stellpl.	-
9.5	Automatische Kfz-Waschstraße (2.)	5 Stellpl. je Waschanlage	-
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 Stellpl. je Waschplatz	-
9.7	Spiel- und Automatenhallen (3.)	1 Stellpl. je 20 m ² Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stellpl.	90 %
9.8	Billard-, Dart- oder ähnliche Sportstätten (3.)	1 Stellpl. je 30- 40 m ² Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stellpl.	-
10.	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stellpl. je 3 Kleingärten	-
10.2	Friedhöfe, auch Tierfriedhöfe	1 Stellpl. je 2.000 m ² Grundstücksfläche, jedoch mind. 10 Stellpl.	-

1. Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen; ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen.
2. Zusätzlich muss ein Stauraum für mindestens 5 Kraftfahrzeuge vorhanden sein.
3. Nutzfläche ist die Grundfläche aller dem Kundenverkehr dienenden Räume mit Ausnahme von Fluren, Treppenträumen, Toiletten, Waschräumen und Garagen.

§ 4 Nutzung der Stellplätze

- (1) Eine Zweckentfremdung der notwendigen Stellplätze ist nicht zulässig.
- (2) Die notwendigen Stellplätze müssen zu den Bedarfszeiten zur Verfügung stehen.

§ 5 Höhe des Ablösebetrages

- (1) Unter Zugrundelegung der anteiligen durchschnittlichen Herstellungskosten zusätzlicher Parkeinrichtungen einschließlich der Kosten des Grunderwerbs wird der Ablösebetrag für Stellplätze für Kraftfahrzeuge in den Gemeindegebietsteilen

Zone I	Stadtkern (Sanierungsgebiet)	auf	2.300,00 EUR
Zone II	Gebiet außerhalb des Sanierungsgebietes aber innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung	auf	2.200,00 EUR

je Einstellplatz festgesetzt.

- (2) Zone I umfasst alle Grundstücke, die sich innerhalb des Geltungsbereiches des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes Burg „Altstadt“ in der jeweils gültigen Fassung befinden.
 Die Zone II umfasst alle Grundstücke der Stadt Burg außerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes in der jeweils gültigen Fassung, jedoch innerhalb des in der Karte dargestellten Geltungsbereiches der Stellplatz- und Ablösesatzung.

Satzung über die Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze und über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Stellplätze der Stadt Burg
(Stellplatz- und Ablösesatzung)

Satzung; Stand 02.02.2012

§ 6
Fälligkeit

Die Höhe des Ablösebetrages nach § 5 und dessen Fälligkeit wird in einem gesonderten Bescheid geregelt.

§ 7
Aufhebung bestehender Vorschriften

Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die folgende Satzung außer Kraft:

1. Satzung über die Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze und über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Stellplätze der Stadt Burg mit ihren Ortsteilen Blumenthal, Gütter, Madel und Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, und Schartau (Stellplatz- und Ablösesatzung) vom 28. Februar 2004.

§ 8
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Burg, 02. MRZ. 2012

gez.
Rehbaum
Bürgermeister

(Siegel)

Karte siehe Folgeseite

